

# 20/09

13. Juli 2009

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Richtlinien der Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren  
und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung  
bei der Vergabe von Leistungsbezügen  
nach der Besoldungsordnung W des  
Bundesbesoldungsgesetzes  
(Leistungsbezügerichtlinien)**

vom 8. Juli 2009 . . . . . 393

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## **Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

### **Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügerichtlinien)**

Aufgrund von § 3 Absatz 8 Satz 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516) i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 Leistungsbezügeordnung HTW-LBezO HTW (AMBl. HTW Berlin Nr. 19/09) hat die Hochschulleitung der HTW als Dienstbehörde am 8. Juli 2009 die folgenden Richtlinien erlassen:

#### **Abschnitt I – Gegenstand und Geltungsbereich**

- I.1 Diese Richtlinien ergänzen und konkretisieren die Leistungsbezügeordnung HTW (LBezOHTW) vom 6. Juni 2005, zuletzt neugefasst am 8. Juli 2009 (AMBl. HTW Berlin 19/09) in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen, zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden, zu Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen, zur Gutachterkommission und zur Leistungsbewertung.
- I.2 Diese Richtlinien gelten für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet sind. Sie finden ferner Anwendung für Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis, wenn sich nach deren Arbeitsverträgen die Vergütung in Anwendung der Bestimmungen der Bundesbesoldungsordnung W bemisst. Sie finden keine Anwendung für die in § 77 Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C.
- I.3 Die Festlegung von Aufgaben für Mitglieder der Hochschulleitung und das dazu gehörende Verfahren der Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird in den Richtlinien der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Dienstbehörde für die Mitglieder der Hochschulleitung geregelt.

#### **Abschnitt II – Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen**

- II.1 Die Entscheidungen der Hochschulleitung als Dienstbehörde über die Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung und von Einmalzahlungen setzen Anträge der dazu nach Ziff. I.2 berechtigten Professoren oder Professorinnen voraus. Vorschlagsberechtigt für Einmalzahlungen sind auch die Dekane oder Dekaninnen oder der Präsident oder die Präsidentin.

Die Anträge sind jeweils bis spätestens zum 30.04. bzw. bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres beim zuständigen Dekanat einzureichen, das sie mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin innerhalb von 15 Arbeitstagen an die Hochschulleitung weiterleitet. Sie müssen bis spätestens zum 15.05. bzw. bis spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres der Hochschulleitung, z.H. des Kanzlers oder der Kanzlerin, zugeleitet werden.

In der Darstellung der mit den Anträgen geltend gemachten Leistungen ist insbesondere auf die in § 3 Absätze 2 bis 6 LBezOHTW genannten Kriterien einzugehen. Den Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- II.2 Der Kanzler oder die Kanzlerin unterzieht unverzüglich die eingereichten Anträge einer formalen Überprüfung, nimmt gegebenenfalls erforderliche Klärungen vor und stellt die Vorlagen für die Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung gemäß § 2 LBezOHTW bis spätestens zum 05.06. bzw. bis spätestens zum 11.12. eines jeden Jahres zusammen.
- II.3 Bei Leistungen, für die die Vergabe von monatlichen Leistungsbezügen oder eine Einmalzahlung in Betracht kommen, beschließt die Gutachterkommission anhand der Vorlagen über ihre Empfehlungen an die Hochschulleitung bis spätestens zum 05.08. bzw. spätestens bis zum 09.02. eines jeden Jahres und leitet diese unverzüglich an die Hochschulleitung weiter. Die Empfehlungen erstrecken sich auch auf die nach § 4 LBezOHTW festzusetzende Höhe der besonderen Leistungsbezüge bzw. der Einmalzahlung und eine sie priorisierende Reihung.
- II.4 Die Hochschulleitung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Empfehlungen der Gutachterkommission bis spätestens zum 25.08. bzw. bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres endgültig über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge und von Einmalzahlungen mit Wirkung vom 01. April bzw. 01. Oktober des jeweiligen Jahres. Der Kanzler oder die Kanzlerin vollzieht die getroffenen Entscheidungen durch mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheide.  
Hat ein Professor oder eine Professorin sein oder ihr Amt vor den genannten Stichtagen angetreten, wird die monatliche Leistungszulage für den / die drei Jahre überschreitenden Monat/e gezahlt. Wurde das Amt nach dem genannten Stichtag aufgenommen, erfolgt eine um den oder die betreffenden Monat/e gekürzte Zahlung.
- II.5 Fallen die in Ziff. II 1 bis II 4 genannten Tage eines Fristendes auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Wochentag als Fristende.
- II.6 Der gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) LBezOHTW für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen zur Verfügung stehende Anteil des Vergaberahmens verteilt sich unbeschadet der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auf die Bereiche:
- a) Forschung/Kunst
  - b) Lehre
  - c) Weiterbildung
  - d) Nachwuchsförderung
- Eine anteilmäßige Verteilung der verfügbaren Mittel auf die Fachbereiche ist nicht zulässig.

- II.7 Reichen die nach dem Vergaberahmen jeweils verfügbaren Mittel nicht für die Berücksichtigung aller Empfehlungen der Gutachterkommission aus, so werden die nicht berücksichtigten Empfehlungen der Gutachterkommission unter Beachtung der von der Gutachterkommission vorgeschlagenen Reihenfolge auf die Vergaberunde für das jeweilige Folgejahr übertragen. Vor der Entscheidung über die Empfehlungen der Gutachterkommission für die Vergaberunde des jeweils laufenden Jahres ist über die aus der Vergaberunde des jeweils abgelaufenen Jahres übertragenen Empfehlungen zu entscheiden.

### **Abschnitt III – Festlegung von Angaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden**

- III.1 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulsebstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge gewährt:

|   |         |
|---|---------|
| a) Dekan/Dekanin                                | 500,- € |
| b) Prodekan/-dekanin bzw. Studiendekan/-dekanin | 300,- € |

- III.2 Für die Dauer der Wahrnehmung folgender Funktionen in der Hochschulsebstverwaltung werden monatliche Funktionsleistungsbezüge unter der Voraussetzung gewährt, dass die nach der Lehrverpflichtungsverordnung dafür vorgesehene Ermäßigung der Lehrverpflichtung nicht in Anspruch genommen wird:

|   |            |        |
|---|------------|--------|
| a) Studienfachberater/-beraterin  | mindestens | 45,- € |
| in Abhängigkeit vom jeweiligen Studiengang  | höchstens  | 90,- € |
| b) Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen in Abhängigkeit vom jeweiligen Studiengang | mindestens | 45,- € |
|   | höchstens  | 90,- € |
| c) Studiengangssprecher/in  |            | 90,- € |
| d) Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r  |            | 90,- € |
| e) Beauftragte/r für IT-Sicherheit  |            | 90,- € |
| f) Nebenberufliche Frauenbeauftragte  |            | 90,- € |

- III.3 Funktionsleistungsbezüge können jeweils nur für eine der in Ziff. III.2 genannten Funktionen gewährt werden, davon ausgenommen ist die Funktion gem. Ziff. III.2 Buchstabe c).

- III.4 Die Funktionsleistungsbezüge nach diesen Richtlinien sind mit Ausnahme derer der Dekane/Dekaninnen und Prodekane/Prodekaninnen nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Anpassungen der Bundesbesoldungsordnung W teil. Es gelten die Regelungen gem. der Anlage zu diesen Richtlinien.

### **Abschnitt IV – Festlegungen zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen**

- IV.1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibe-Verhandlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin ggf. mit einem weiteren Mitglied der Hochschulleitung unter Beteiligung des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Dekanin geführt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 3 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz sind sie ermächtigt, im Rahmen der durch Beschluss der Hochschulleitung festgesetzten Grenzen gem.

Ziff. IV.2 und IV.3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge verbindlich zuzusagen. Darüber hinaus gehende Verhandlungsergebnisse bedürfen der Zustimmung der gesamten Hochschulleitung. Die Zusage unbefristeter und ruhegehaltfähiger Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge bedarf in jedem Falle der Entscheidung der Hochschulleitung.

- IV.2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen dürfen grundsätzlich im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Berufungen eines Fachbereichs maximal 333,- € monatlich betragen. Dazu wird wie folgt vorgegangen: Für jeweils drei aufeinander folgende Berufungsverhandlungen werden insgesamt bis zu 1000,- € monatliche Zulagen gewährt, die je nach Bedeutung der Berufung auf die drei Verfahren aufgeteilt werden können. Bleibt ein Fachbereich nach drei Verfahren unterhalb des Limits von 1000,- €, so wird ihm der Differenzbetrag jeweils für ein Jahr im Rahmen der Budgetzuweisungen zusätzlich zur Verbesserung der Lehre (z.B. für zusätzliche studentische Hilfskräfte) zur Verfügung gestellt.
- IV.3 Die Höhe der Leistungsbezüge im Rahmen der Bleibeverhandlungen (d.h. es liegt ein Ruf einer anderen Hochschule vor) wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin unter Berücksichtigung der Kriterien des § 3 der Leistungsbezügeordnung FHTW festgelegt. Dabei darf die Besoldung nach C3, höchste Dienstaltersstufe, nur in begründeten Ausnahmefällen um mehr als 500,- € monatlich überschritten werden.

#### **Abschnitt V. - Gutachterkommission**

Gemäß § 2 Abs. 1 LBezO HTW wird eine Gutachterkommission zur Bewertung besonderer Leistungen für die Vergabe von monatlichen Leistungszulagen eingerichtet, die aus fünf Professorinnen bzw. Professoren besteht. Der Kommission gehört je ein/e Vertreter/in jedes Fachbereichs an. Der Akademische Senat benennt die Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kommission erstellt für jede W-Professur eine Tabelle, in der die Leistungen des/der Professors/Professorin mit Punkten bewertet werden. Eine Bewertung durch die Kommission setzt eine Antragstellung durch den/die Stelleninhaber/in bzw. im Fall einer einmaligen oder zeitlich begrenzten Leistung alternativ auch den Vorschlag des Dekans oder der Dekanin oder des Präsidenten oder der Präsidentin gem. Abschnitt II.1. voraus.

Angesichts der Verpflichtung aus § 46 Absatz 7 BerIHG wird die Hochschulleitung bei ihrem Vorschlag an den Akademischen Senat auf eine angemessene Beteiligung von Frauen als Mitglieder der Kommission achten.

#### **Abschnitt VI. - Kriterien für die Bewertung der Leistungen**

Für die Bewertung werden die Bereiche Lehre und die Forschung (dazu zählen auch künstlerische Entwicklungsvorhaben) herangezogen. Die Lehre wird nach den Teilkriterien pädagogisch-didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz (u.a. Intensität der Betreuung von Studierenden und „diskriminierungsfreie“ Lehrveranstaltungen) sowie Engagement in akademischer Selbstverwaltung und Studienreform bewertet. Die Forschung wird nach den Teilkriterien Drittmittelerwerb, Publikationen (auch Patente) und Sonstiges (u.a. Organisation von Tagungen und Messen, Durchführung von internationalen Verbundprojekten, Ausstellungen, Arbeit in Organisationen) aufgeteilt. Der Durchschnitt aller Professoren und

Professorinnen im betreffenden Fachbereich wird mit 3 Punkten je Teilkriterium bewertet. Die erreichten Punktzahlen der Teilkriterien Lehre und der Teilkriterien Forschung werden aufaddiert (maximal erreichbare Punktzahl ist jeweils 18 in Forschung und Lehre). Die Punkte in der Lehre werden mit 2/3 gewichtet, die Punkte in der Forschung mit 1/3. Maximal können insgesamt 18 Punkte erreicht werden. Der Durchschnitt liegt bei 9 Punkten. Die Systematik der Bewertung kann der Tabelle 1 entnommen werden. Die Kommission beschließt eine Detaillierung des Kriterienrahmens für Lehre und Forschung.

Die Bewertung von Leistungen in Lehre und Forschung erfolgt nach den Regelungen gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

Bei der Vergabe einer Einmalzulage für besondere einmalige oder zeitlich begrenzte Leistungen in Lehre oder Forschung, muss die Leistung hinsichtlich der zeitlichen Belastung, der mit ihr verbundenen Verantwortung, der Bedeutung für die Hochschule und der Nachhaltigkeit der mit ihr erzielten Wirkung über das gewöhnliche Maß hinausragen.

### **Abschnitt VII.– Forschungs- und Lehrzulage**

Für Professoren und Professorinnen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der FHTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann gem. § 3 Abs. 7 LBG für die Dauer des Drittmittelzuflusses, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel zu diesem Zweck vorgesehen hat, eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden.

Die der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage zugrundeliegenden Vorhaben finden keine Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an den Kanzler oder die Kanzlerin zu richten. Dieser oder diese trifft die Entscheidung über die Gewährung der beantragten Forschungs- und Lehrzulage.

Eine Forschungs- und Lehrzulage ist in der Regel auf 50 v.H. des Jahresgrundgehalts begrenzt. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung entscheidet die Hochschulleitung.

Die genannten Zulagen finden keine Berücksichtigung bei Besoldungsanpassungen und sind nicht ruhegehaltstfähig.

Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage kann bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten Berücksichtigung finden.

### **Abschnitt VIII.– In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Am gleichen Tag treten die Richtlinien der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 40/08) außer Kraft.

**Anlage zu den „Richtlinien der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Verfahren und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung bei der Vergabe von Leistungsbezügen nach der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes“**

*Tabelle 1:* Bewertung von Leistungen in Lehre und Forschung:

| <b>Kriterium</b>                                 | <b>max. Punkte</b> |
|--|--------------------|
| 1. Lehre   |                    |
| 1.1 Pädagogisch-didaktische Kompetenz            | 6                  |
| 1.2 Soziale Kompetenz                            | 6                  |
| 1.3 Engagement in Selbstverwaltung/Studienreform | 6                  |
| Summe Lehre                                      | 18                 |
| 2. Forschung                                     |                    |
| 2.1 Drittmittelwerbung                           | 6                  |
| 2.2 Publikationen (auch Patente)                 | 6                  |
| 2.3 Sonstiges wie                                |                    |
| Organisation von Tagungen und Messen             |                    |
| Durchführung internationaler Verbundprojekte     |                    |
| Arbeit in Organisationen                         | 6                  |
| Summe Forschung                                  | 18                 |

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus:

$$(\text{Summenwert Lehre}) * 2/3 + (\text{Summenwert Forschung}) * 1/3$$

Die Punkte werden auf 1 Stelle hinter dem Komma gerundet. Die maximal zu erreichende Punktzahl der Gesamtbewertung beträgt also 18,0.



Für die zeitlich befristeten Leistungsbezüge erstellt die Kommission ein Punkteraster (gemäß Abschnitt VI), über das die Leistungszulage festgelegt wird.

- über 14,0 Punkte = herausragend
- 10,0 – 13,9 Punkte = erheblich überdurchschnittlich
- 7,0 – 9,9 Punkte = gut
- unter 7,0 Punkte = keine Leistungsbezüge

Besondere, einmalige Leistungen in Forschung und Lehre sowie Auszeichnungen sollen mit einer Einmalzahlung honoriert werden. Diese Leistungen können bei der Punktebewertung gemäß Abschnitt IV. nicht berücksichtigt werden. Eine besondere Leistung kann mit einem Einmalbetrag von bis zu 6000,- € honoriert werden (siehe § 4 Abs. 3 LBezO HTW), der nicht ruhegehaltfähig ist.

Kriterien der Vergabe sind:

- Preise und Auszeichnungen für Forschung
- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- besondere Leistungen zum Aufbau, zur Stabilisierung und (Weiter-) Entwicklung von Studiengängen
- Nachwuchsförderung

Das System der Leistungsbewertung muss transparent, nachvollziehbar und berechenbar sein und folglich möglichst wenig Spielraum für Ermessungsentscheidungen lassen. Dabei gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Lehrevaluation muss so ausgestaltet werden, dass die Beurteilungskriterien sachadäquat erfasst werden.

Nach Ablauf einer dreijährigen Bezugsdauer der Leistungszulagen werden im Falle der unmittelbar anschließenden Gewährung des Leistungsbezugs in gleicher Höhe 50% dieses Leistungsbezugs für unbefristet erklärt. Wird eine höhere oder geringere Leistungsstufe erreicht, erfolgt die Entfristung in der Höhe von 50 % des im zweiten Zeitraum erreichten Leistungsbezugs.

Berufungsleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Wenn sie befristet gewährt werden, können sie nach Ablauf des Befristungszeitraums bis zur Höhe von 50 % für unbefristet erklärt werden, wenn für den anschließenden Zeitraum ein Leistungsbezug erreicht wurde.

Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind gem. § 3 Abs. 4 LBesG bis zur Höhe von zusammen 40 % des Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens drei Jahre bezogen worden sind.

Tabelle 2 dieser Anlage zeigt modellhaft die bisherigen Besoldungsverläufe im Unterschied zu möglichen künftigen über die Zeit auf. In der ersten Zeile sind die Einstiegsgehälter neu Berufener (3600,- € Grundgehalt) einschließlich eines auf drei Jahre befristeten Leistungsbezugs aufgeführt (500,- bzw. 300,- bzw. 200,- €).

Nach 3 Jahren werden die Leistungsbezüge zu 50 % dauerhaft; also im ersten Fall mit 250,- €, im zweiten mit 150,- € und im dritten mit 100,- €. Dieser angenommene Verlauf setzt sich bis zur Pensionierung fort, so dass die aktuellen Bezüge permanent ansteigen können. Ruhegehaltfähig sind die Leistungsbezüge allerdings nur bis zur Grenze von 40 % des Grundgehalts.

Die Leistungsbezüge werden auch als Vertrauensvorschuss gewährt, so dass sich im Verlauf der folgenden drei Jahre zeigen muss, ob die Eingruppierung der gezeigten Leistung entspricht. Eine Rückstufung bei schwächerer Leistung ist möglich. In diesem Fall würde nicht die Hälfte der bislang gewährten Leistungszulage dauerhaft, sondern die Hälfte derjenigen Zulage, die nach 3 Jahren gewährt wird. Analog wird ein entsprechender Aufstieg behandelt.

Die monatlichen Funktionsleistungsbezüge für W-Besoldete in Dekanaten, die gem. Abschnitt III, Ziff. III 1 für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion

|                                |        |           |
|--------------------------------|--------|-----------|
| - des Dekans/der Dekanin       | 500,-€ |           |
| - des Prodekans/der Prodekanin | 300,-€ | betragen, |

werden nach Ablauf der Amtszeit mit 50% der vorstehenden Beträge bei einer unmittelbar anschließenden neuen Amtszeit oder der unmittelbar anschließenden Gewährung eines Leistungsbezuges für besondere Leistungen für dauerhaft erklärt. Im Übrigen gilt § 33 Abs. 3 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 15a Beamtenversorgungsgesetz.

**Tabelle 2: Modellrechnung** für unbefristete monatliche Bezüge und ausgezahlte monatliche Bezüge einschl. letzter befristeter Leistungsbezug . Die Beträge wurden gerundet.

| Grundgehalt: 3.890 € |         |         |                                      |  |   |  |                                      |  |                    |
|----------------------|---------|---------|--------------------------------------|--|---|--|--------------------------------------|--|--------------------|
|                      |         |         | unbefristete<br>monatliche<br>Bezüge | monatliche<br>Bezüge<br>einschl.<br>befristeten<br>Leistungs-<br>bezug | unbefristete<br>monatliche<br>Bezüge                | monatliche<br>Bezüge<br>einschl.<br>befristeten<br>Leistungs-<br>bezug | unbefristete<br>monatliche<br>Bezüge | monatliche<br>Bezüge<br>einschl.<br>befristeten<br>Leistungs-<br>bezug |                    |
| Gruppe               | C2      | C3      | W2 (herausragend)<br>(+ 500 €)       |  | W2 (erheblich<br>überdurchschnittlich)<br>(+ 300 €) |  | W2 (gut)<br>(+ 200 €)                |  | Alter in<br>Jahren |
| 9                    | 3.903 € | 4.335 € | 3.890 €                              | 4.390 €  | 3.890 €   | 4.190 €  | 3.890 €                              | 4.090 €  | 40                 |
| 10                   | 4.053 € | 4.506 € | 4.140 €                              | 4.640 €  | 4.040 €   | 4.340 €  | 3.990 €                              | 4.190 €  | 43                 |
| 11                   | 4.204 € | 4.676 € | 4.390 €                              | 4.890 €  | 4.190 €   | 4.490 €  | 4.090 €                              | 4.290 €  | 46                 |
| 12                   | 4.355 € | 4.847 € | 4.640 €                              | 5.140 €  | 4.340 €   | 4.640 €  | 4.190 €                              | 4.390 €  | 49                 |
| 13                   | 4.505 € | 5.017 € | 4.890 €                              | 5.390 €  | 4.490 €   | 4.790 €  | 4.290 €                              | 4.490 €  | 52                 |
| 14                   | 4.656 € | 5.188 € | 5.140 €                              | 5.640 €  | 4.640 €   | 4.940 €  | 4.390 €                              | 4.590 €  | 55                 |
| 15                   | 4.807 € | 5.358 € | 5.390 €                              | 5.890 €  | 4.790 €   | 5.090 €  | 4.490 €                              | 4.690 €  | 58                 |
|                      |         |         | 5.640 €                              | 6.140 €  | 4.940 €   | 5.240 €  | 4.590 €                              | 4.790 €  | 61                 |
|                      |         |         | 5.890 €                              | 6.390 €  | 5.090 €   | 5.390 €  | 4.690 €                              | 4.890 €  | 64                 |

**Das maximale Ruhegehalt beträgt zurzeit 5.446 €.** Es wird ermittelt aus dem Grundgehalt (zurzeit 3.890 €) + 40 % des Grundgehalts (zurzeit 1.556 €) = 5.446 €